



Steuer & Wirtschaftsakademie
in Gelsenkirchen

Umschulung zum/r Steuerfachangestellten

Umsatzsteuer

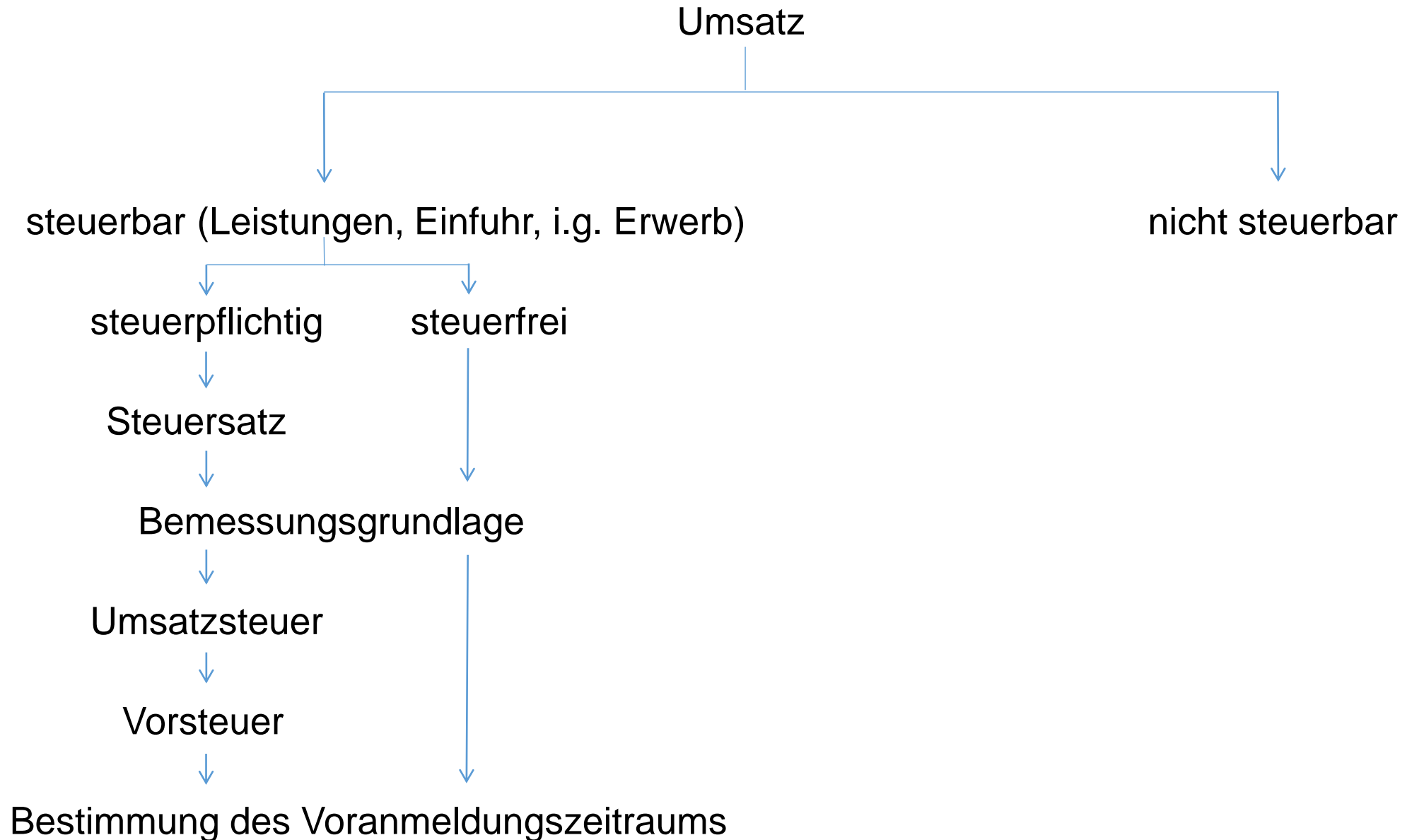
StB Dipl.-Kfm. Sergej Gubanov

www.sg-institut.de

Gliederung

1. Einführung
2. Unternehmer (§ 2 UStG)
3. Entgeltliche Lieferungen
4. Unentgeltliche Lieferungen
5. Sonstige Leistungen
6. Unentgeltliche sonstige Leistungen
7. Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
8. Leistungsaustausch
9. Werklieferung/Werkleistung
10. Einfuhr
11. Innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a UStG)
12. Steuerbefreiungen
13. Bemessungsgrundlage
14. Steuersätze
15. Ausstellen von Rechnungen
16. Vorsteuerabzug
17. Entstehung der Steuer (§ 13 UStG)
18. Leistungsempfänger als Steuerschuldner
19. Besteuerungsverfahren
20. Kleinunternehmer

- Umsatzsteuer ist:
 - **Verkehrssteuer**
 - **Indirekte Steuer (Steuerschuldner ≠ Steuerträger)**
 - **Gemeinschaftsteuer (Bund + Länder)**
 - Objektsteuer
 - Veranlagungssteuer
- rechtliche Grundlagen:
 - **Umsatzsteuergesetz (UStG)**
 - **Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)**
 - Abgabenordnung (AO): **§ 149 II AO**
 - Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE), keine Rechtsgrundlage



- Unternehmer ist: → wer (Unternehmensfähigkeit)
 - eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit
 - selbständig ausübt

- Unternehmensfähigkeit: → natürliche Person z.B. Einzelunternehmer
 - juristische Person z.B. GmbH
 - Personenzusammenschlüsse z.B. KG

- gewerbliche oder berufliche Tätigkeit: → jede Beteiligung am Wirtschaftsleben
 - Nachhaltigkeit
 - **Einnahmenerzielungsabsicht**

- Selbständigkeit: → auf eigene Rechnung und eigene Verantwortung

- keine Selbständigkeit: → natürliche Person z.B. Arbeitnehmer (§ 2 II Nr. 1 UStG)
 - Organschaft (§ 2 II Nr. 2 UStG)

- Juristische Person
- **Finanzielle Eingliederung** → Beteiligung mehr als 50 % beträgt
- **Wirtschaftliche Eingliederung** → Organgesellschaft gemäß dem Willen des Organträgers handelt und ihn fördert/ergänzt
- **Organisatorische Eingliederung** → Organträger seinen Willen in Organgesellschaft durchsetzt
- Organschaft: → eingegliederte juristische Person → Organgesellschaft
→ beherrschende Unternehmen → Organträger
- **nicht steuerbare Innenumsätze**
- PersG sind stets selbständig

- Beginn: → erstes Tätigwerden zur Einnahmenerzielung
- Ende: → letztes Tätigwerden wie z.B. Veräußerung von Gegenständen
- Umfang: → Unternehmenseinheit
- Rahmen des Unternehmens: → Haupt-/Grundgeschäfte
 - Hilfgeschäfte
 - Nebengeschäfte

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
 - **entgeltliche Lieferungen** und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
 - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Definition Lieferung: → § 3 I UStG
- Gegenstände: → **körperliche Sachen** gem. § 90 BGB
 - Tiere gem. § 90a BGB
 - Wirtschaftsgüter, die im Wirtschaftsverkehr wie Sachen behandelt werden
 - immaterielle Werte (z.B. Praxiswert)
- Verschaffung der Verfügungsmacht
 - mit Eigentumsübertragung → bei beweglichen Sachen durch Einigung und Übergabe
 - bei Grundstücken durch Auflassung / Eintragung ins Grundb.
 - ohne Eigentumsübertragung → bei einer Lieferung unter Eigentumsvorbehalt

- grenzüberschreitende Innenumsätze
- fiktive Lieferungen innerhalb der Mitgliedstaaten der EU
- ohne Entgelt gelten die Innenumsätze als Lieferungen (§ 3 Ia UStG)
- fiktive Lieferungen steuerbar (§ 1 I Nr. 1 iVm § 3 Ia UStG)
- jedoch als innergemeinschaftliche Lieferung steuerbefreit (§ 6a II UStG)
- Ausnahme: → vorübergehende Verwendung

- Definition **Inland** : → § 1 II UStG
- Ausland ist das Gebiet, das nicht Inland ist (§ 1 II 2 UStG)
- Definition **Gemeinschaftsgebiet**: → § 1 IIa 1 UStG
- Definition **Drittlandsgebiet** : → § 1 IIa 3 UStG
- Lieferzeitpunkt: → maßgebend der Gefahrübergang (§§ 446, 447 BGB)

- Lieferungen mit Warenbewegung (§ 3 VI UStG)
- Beförderungslieferung → Ort der Lieferung dort, wo die Beförderung beginnt
- Versendungslieferung → Ort der Lieferung dort, wo der Gegenstand an den selbständigen Beauftragten übergeben wird
- Abholung → durch den Abnehmer befördert/versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo Beförderung/Versendung beginnt

- Fallgruppen
 - § 3 VII 1 UStG → Ort der ruhenden Lieferungen **außerhalb von Reihengeschäften**
 - § 3 VII 2 UStG → Ort der ruhenden Lieferungen **bei Reihengeschäften**
- die Lieferung dort ausgeführt, wo der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet
- insbesondere folgende Fälle: → durch Vereinbarung eines Besitzkonstituts (§ 930 BGB)
 - durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 931 BGB)
 - durch Übergabe von Traditionspapieren (z.B. Ladescheine)

- bei Reihengeschäften kann die Beförderungs-/Versendungslieferung nur einer Lieferung in der Reihe zugeordnet werden (§ 3 VI 5 UStG)
- **bewegte Lieferung (§ 3 VI UStG)** → Ort der Beförderungs-/Versendungslieferung liegt dort, wo die Beförderung/Versendung beginnt
- **ruhende Lieferung (§ 3 VII UStG)**
 - Unterscheidung vorangehende/nachfolgende Lieferung
 - Ruhende Lieferungen, die der Beförderungs/Versendungslieferung
 - vorangehen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung/Versendung beginnt
 - nachfolgen, gelten dort als ausgeführt, wo die Beförderung/Versendung endet

- Voraussetzungen
 - Lieferung,
 - Beförderung/Versendung,
 - aus dem Drittlandsgebiet,
 - in das Inland
 - Lieferer muss Schuldner der EUSt sein (Lieferkondition: „**verzollt und versteuert**“)
- kein Fall des § 3 VIII UStG, wenn Abnehmer Schuldner der EUSt
(Lieferkondition: „unverzollt und unversteuert“)
- keine Einfuhr, wenn z.B. Verbringen in ein Zolllager

- für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) im eigenen Namen
 - zu verkaufen (Verkaufskommission)
 - zu kaufen (Einkaufskommission)

- Verkaufskommission → Kommissionär als Abnehmer

- Einkaufskommission → Kommittent als Abnehmer

- grenzüberschreitende Beförderungen/Versendungen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets an **Privatpersonen/Halbunternehmer**
- Ort der Lieferung liegt im **Bestimmungsland**
- Voraussetzungen: → Lieferung
 - Beförderung/Versendung (§ 3 VI UStG)
 - Bestimmungsmitgliedstaat
 - Abnehmer (Privatperson oder Halbunternehmer)
 - Lieferschwelle entweder überschritten oder Lieferer für die Besteuerung im Bestimmungsland optiert

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
 - entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - **unentgeltliche Lieferungen** und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
 - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Entnahme von Gegenständen (§ 3 Ib Nr. 1 UStG)
 - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben (§ 3 Ib 2 UStG)
 - ohne VSt-Abzug, jedoch Einbau von Bestandteilen → Werterhöhung?
→ 20 % oder 1.000 € der AK nicht überst.

- Sachzuwendungen an das Personal (§ 3 Ib Nr. 2 UStG)
 - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben (§ 3 Ib 2 UStG)
 - Aufmerksamkeiten → Freigrenze von 60 €

- andere unentgeltliche Zuwendungen (§ 3 Ib Nr. 3 UStG)
 - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben (§ 3 Ib 2 UStG)
 - Bsp. Verlosungen zu Werbezwecken
 - Geschenke von geringem Wert → 35 €
 - Geschenke über 35 € → VSt-Abzug nicht möglich (§ 15 Ia UStG)
- Ort der Lieferungen (§ 3f UStG) → Sitzort des leistenden Unternehmers

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
 - **entgeltliche** Lieferungen und **sonstige Leistungen** (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - unentgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
 - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Definition sonstige Leistungen: → § 3 IX UStG
 - Leistungen, die keine Lieferungen sind
- **Tun** → Dienst-, Werk-, Vermittlungs-, Beförderungs- und Speditionsleistungen
- **Dulden** → Vermietung und Verpachtung
- **Unterlassen** → Verzicht auf Verkaufstätigkeit in bestimmten Gebieten
- Verkauf von Speisen
 - sonstige Leistungen → besondere Vorrichtungen wie z.B. Tische mit Sitzgelegenheit
 - ansonsten Lieferungen

- Grundregeln: → § 3a I UStG → B2C
→ § 3a II UStG → B2B

- Spezialvorschriften: → § 3a III bis VIII UStG
→ § 3b UStG
→ § 3e UStG
→ § 3f UStG (unentgeltlich)

- § 3a I UStG
 - **B2C** → Unternehmer erbringt sonstige Leistung **an Nichtunternehmer**
 - **Ursprungslandprinzip** → Leistungsort ist Sitzort des Leistenden

- § 3a II UStG
 - **B2B** → Unternehmer erbringt sonstige Leistung **an Unternehmer**
 - **Bestimmungslandprinzip** → Leistungsort ist Sitzort des Empfängers

- § 3a III Nr. 1 UStG → Belegenheitsprinzip → **B2B und B2C**
- § 3a III Nr. 2 UStG → Übergabeort → **B2C**
→ grds. **B2B**, Ausnahme § 3a VII UStG
- § 3a III Nr. 3 Buchst. a UStG → Tätigkeitsort → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
- § 3a III Nr. 3 Buchst. b UStG → Bewirtungsort → **B2B und B2C**
→ Abgrenzung § 3e UStG
- § 3a III Nr. 3 Buchst. c UStG → Tätigkeitsort → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
- § 3a III Nr. 4 UStG → Ort des vermittelten Umsatzes → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG

- Empfänger ein Nichtunternehmer und Wohnsitz im Drittlandsgebiet
- Wohnsitz des Empfängers → nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
- Katalogleistungen → § 3a IV 2 Nr. 1-14 UStG
- LE ist Nichtunternehmer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, dann § 3a I UStG
- LE ist Unternehmer innerhalb des Gemeinschaftsgebiets, dann § 3a II UStG

- an Nichtunternehmer → B2C
- § 3 V Nr. 1 UStG → Telekommunikationsleistungen
- § 3 V Nr. 2 UStG → Rundfunk- u. Fernsehdienstleistungen
- § 3 V Nr. 3 UStG → elektronisch erbrachte Dienstleistungen
- Ort der Leistung am Wohnsitzort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort des Empfängers
- B2B gem. § 3a II UStG

- Unternehmer aus Drittlandsgebiet
- § 3a VI Nr. 1 UStG → Vermietung von Beförderungsmittel
- § 3a VI Nr. 2 UStG → Katalogleistung iSd § 3a IV 2 Nr. 1-10 an jur. Person des öffentlichen Rechts
- § 3a VI Nr. 3 UStG → sonstige Leistung iSd § 3a V Nr. 1+2 UStG
- wenn die Leistung im Inland genutzt/ausgewertet, dann Ort der Leistung im Inland

- Personenbeförderung
 - Streckenprinzip (Leistung auf Strecke erbracht, nur der inl. Streckenanteil ist steuerbar)
 - § 3b I 1+2 UStG → **B2B und B2C**
- Güterbeförderung an Nichtunternehmer
 - keine innergemeinschaftliche Güterbeförderung: → § 3b I 1+2 UStG
→ nur B2C; B2B gem. § 3a II UStG
 - innergemeinschaftliche Güterbeförderung: → Abgabeort (dort, wo die Beförderung beginnt)
→ § 3b III UStG
- Abgrenzung Güterbeförderung an Unternehmer → grds. § 3a II UStG, Ausnahme § 3a VIII UStG

- steuerbare Umsätze (§ 1 I UStG)
 - entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - **unentgeltliche** Lieferungen und **sonstige Leistungen** (§ 1 I Nr. 1 UStG)
 - Einfuhr (§ 1 I Nr. 4 UStG)
 - innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1 I Nr. 5 UStG)
- Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- Leistungsaustausch
- Werklieferung (§ 3 IV UStG) / Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)

- Verwendung von Gegenständen des Unternehmers (§ 3 IXa Nr. 1 UStG)
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
 - für privaten Bedarf seines Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen
 - zum vollen/teilweisen VSt-Abzug berechtigt haben
- Dienstleistungen für außerunternehmerische Zwecke (§ 3 IXa Nr. 2 UStG)
 - für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder
 - für privaten Bedarf seines
 - Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen
- Ort der sonstigen Leistungen (§ 3f UStG) → Sitzort des leistenden Unternehmers

- einheitlicher Vorgang → nicht in mehrere Leistungen aufzuteilen
- Bestimmung des Orts und Zeitpunkt der Leistung
 - Hauptleistung/Lieferung und Nebenleistung/sonstige Leist. → Ort nach Regeln der Lieferung
 - Hauptleistung/sonstige Leistung und Nebenleistung/Liefer. → Ort nach Regeln der sonst. Leist.
- Befreiungsvorschriften → Hauptleistung/Steuerbefreiungsvorschriften, dann die gesamte
einheitliche Leistung
- Steuersatz → Hauptleistung/ermäßigter Steuersatz, dann die gesamte einheitliche Leistung

- Voraussetzungen:
 - mindestens zwei verschiedene Personen: → Abgrenzung: (grenzüberschreitende)
Innenumsätze
 - Leistung und Gegenleistung: → Tausch (§ 3 XII 1 UStG)
 - Tausch mit Baraufgabe
 - tauschähnlicher Umsatz (§ 3 XII 2 UStG)

→ tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe

- Einzelfälle: → echter (nicht steuerbarer) SchadErs. und unechter (steuerbarer) SchadErs.
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entschädigung aufgrund gesetzl./behördl. Anordnung (§ 1 I Nr. 1 S. 2 UStG)

- Werklieferung (§ 3 IV UStG) und Werkleistung (Abschn. 3.8 I UStAE)
- Ort der Leistung: → Werklieferungen wie Lieferungen behandelt (§ 3 VII UStG)
→ bei Werkleistungen gelten die Regeln der sonstigen Leistung
- Werkunternehmer beschafft: → Hauptstoff, dann liegt Werklieferung vor
→ Nebenstoff, dann liegt Werkleistung vor
→ einen Teil des Hauptstoffs, dann liegt Werklieferung vor
- Besteller beschafft: → Hauptstoff, dann liegt Werkleistung vor
→ Nebenstoff, dann liegt Werklieferung vor
→ einen Teil des Hauptstoffs, dann liegt Werklieferung vor

- Voraussetzungen
 - Einfuhr von Gegenständen
 - aus dem Drittlandsgebiet
 - in das Inland oder die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg
- für Unternehmer ist Einfuhrumsatzsteuer gem. § 15 I Nr. 2 UStG als Vorsteuer abziehbar
- Einfuhr kann auch von einem Nichtunternehmer verwirklicht werden, jedoch kein VSt-Abzug
- Steuerschuldner der Einfuhrumsatzsteuer
 - Leistungsempfänger → „unverzollt und unversteuert“
 - Lieferer (wichtig: § 3 VIII UStG) → „verzollt und versteuert“

- Voraussetzungen: → **Lieferung**
 - aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates (übriges Gemeinschaftsgebiet)
 - in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Inland)
 - Unternehmer, der die Lieferung gegen Entgelt i.R. seines Unternehmens
 - an bestimmte Erwerber (Unternehmer oder juristische Person)
- Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs → § 3d UStG
- verwendet inl. Erwerber USt-IdNr., dann Signalisierung, dass er den Gegenstand für sein Unternehmen erwerben will
- verwendet inl. Erwerber keine USt-IdNr. → Ursprungslandprinzip

- Voraussetzungen
 - Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates befördert/versendet
 - den Gegenstand im Bestimmungsmitgliedstaat nicht nur vorübergehend verwendet
- Unternehmer gilt
 - im Ausgangsmitgliedstaat als Lieferer (§ 3 Ia 2 UStG) und
 - im Bestimmungsmitgliedstaat als Erwerber (§ 1a II 2 UStG)
- Abgrenzung → Verbringen von Gegenständen innerhalb des Unternehmens im Inland
 - **nicht steuerbarer Innenumsatz**

- bestimmte Erwerber (§ 1a III Nr. 1 UStG)
 - **Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt**
 - **Kleinunternehmer (§ 19 I UStG)**
 - Land-/Forstwirt, der die Pauschalversteuerung (§ 24 UStG) anwendet
 - juristische Person
- deutsche Erwerbsschwelle (§ 1a III Nr. 2 UStG): → im vorangegangenen Kj. höher als 12.500 €
→ im lfd. Kj. voraussichtlich höher als 12.500 €
- Option für Erwerbsbesteuerung (§ 1 IV UStG): → falls Erwerbsschwelle nicht überschritten
→ für mindestens zwei Jahre

- Ergänzungstatbestand zu § 1a UStG
- innergemeinschaftlicher Erwerb: → neuer Fahrzeuge
 - durch private Endverbraucher
 - unabhängig von einer Erwerbsschwelle
- private Erwerber wie ein Unternehmer gem. § 2a UStG behandelt wird
- Bestimmungslandprinzip
- neue Fahrzeuge → § 1b II, III UStG

- Voraussetzungen (§ 25b I UStG): → drei Unternehmer über denselben Gegenstand
 - unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer
 - USt-IdNr. aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten
 - Gegenstand durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert/versendet wird
- Vereinfachung: → innergemeinschaftlicher Erwerb des mittleren Unternehmers gilt als besteuert, wenn Voraussetzungen des § 25b II UStG erfüllt
 - mittlere Unternehmer → Rechnung mit Hinweis gem. § 14a VII UStG

- Vorgang steuerbar: → steuerpflichtig
 - steuerfrei (wegen Befreiungsvorschrift von der USt ausgenommen)

- in Bezug auf Vorsteuerabzug unterscheidet man zwei Gruppen von Steuerbefreiungen
 - Abzugsumsätze: → Steuerbefreiungen → § 4 Nr. 1 – 7 UStG
 - die den VSt-Abzug nicht ausschließen → § 15 III Nr. 1 UStG
 - Ausschlussumsätze: → Steuerbefreiungen → § 4 Nr. 8 – 28 UStG
 - die den VSt-Abzug ausschließen → § 15 II 1 Nr. 1 UStG

- § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG: → Ausfuhrlieferungen
 - Voraussetzungen in **§ 6 UStG** genannt
- § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG: → innergemeinschaftliche Lieferungen
 - Voraussetzungen in **§ 6a UStG** genannt
 - fiktive Lieferung gem. § 6a II UStG
 - Buch-/Belegnachweis gem. §§ 17a-c UStDV
 - Vertrauensschutzregelung gem. § 6a IV UStG
- § 4 Nr. 3 Buchst. a UStG: → grenzüberschreitende Beförderung von Gegenständen
- § 4 Nr. 5 UStG: → Vermittlung von Umsätzen

- § 4 Nr. 8 UStG: → Geld-, Kapital- und Kreditumsätze
- § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG: → Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- § 4 Nr. 10 UStG: → Versicherungsleistungen
- § 4 Nr. 11 UStG: → Bausparkassen-/Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler
- **§ 4 Nr. 12 UStG:** → Vermietung/Verpachtung von (bebauten) Grdst.
→ auch die damit verbundenen üblichen Nebenleistungen
→ Ausnahmen sind in § 4 Nr. 12 S. 2 UStG genannt
- **§ 4 Nr. 14 UStG:** → Tätigkeit als Arzt
→ ausgenommen Tierärzte und Lieferung von Zahnprothesen

- § 4 Nr. 16 UStG: → Umsätze der Krankenanstalten und Altersheime
- § 4 Nr. 21 UStG: → Schul-/Bildungszwecke
- § 4 Nr. 26 UStG: → ehrenamtliche Tätigkeiten
- § 4 Nr. 28 UStG: → Lieferung bestimmter Gegenstände

- steuerbare/steuerfreie Ausschlussumsätze werden steuerpflichtig
- Voraussetzungen (§ 9 UStG):
 - der Verzichtende muss Unternehmer sein
 - Steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8a-g, 9a, **12**, 13 oder 19 UStG
 - an anderen Unternehmer für dessen Unternehmen
 - bei Vermietung/Verpachtung, soweit Leistungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
- bis zur Bestandskraft kann Verzicht widerrufen werden

- **BMG** → in Geld ausgedrückte Wert, auf den der Steuersatz angewendet wird
→ gem. § 10 I UStG das Entgelt
- **Entgelt** (§ 10 I 2 UStG) → ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer
- Unterscheidung: → Entgelt ist eine Nettogröße
→ Kaufpreis im Sinne des HGB i.d.R. eine Bruttogröße (Entgelt + USt)
- durchlaufender Posten → § 10 I 6 UStG
- Tausch/tauschähnlicher Umsatz → § 3 XII i.V.m. § 10 II 2 UStG
- BMG für Einfuhr → § 11 UStG

- unentgeltliche Lieferungen
 - Entnahme von Gegenständen (§ 3 Ib 1 Nr. 1 UStG)
 - Sachzuwendungen an das Personal (§ 3 Ib 1 Nr. 2 UStG)
 - andere unentgeltliche Zuwendungen (§ 3 Ib 1 Nr. 3 UStG)
 - **§ 10 IV 1 Nr. 1 UStG → Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten oder Selbstkosten**
- unentgeltliche sonstige Leistungen
 - private Nutzung betrieblicher Gegenstände (§ 3 IXa Nr. 1 UStG)
 - andere unentgeltliche sonstige Leistungen (§ 3 IXa Nr. 2 UStG)
 - **§ 10 IV 1 Nr. 2 + 3 UStG → entstandene Ausgaben**

- private Nutzung von betrieblichen Räumen
 - steuerbare Wertabgabe (Altfälle)
 - nicht steuerbare Wertabgabe (Neufälle)

- private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge durch den Unternehmer
 - Fahrtenbuchregelung
 - 1 % - Regelung
 - Fahrten Wohnung/Betriebsstätte sowie Familienheimfahrten

- verbilligte Überlassung an bestimmte Personen
- Entgelt \geq objektive Wert \rightarrow § 10 I UStG
- Entgelt $<$ objektive Wert
 - Mindestbemessungsgrundlage (§ 10 V i.V.m. § 10 IV UStG)
 - entgeltliche Lieferung \rightarrow Einkaufspreis zzgl. Nebenkosten oder Selbstkosten
 - entgeltliche sonstige Leistung \rightarrow entstandene Ausgaben

- Berichtigung des Umsatzsteuerbetrages → § 17 I 1 UStG
- Berichtigung des Vorsteuerbetrages → § 17 I 2 UStG
- Berichtigung für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in den die Änderung eingetreten (§ 17 I 7 UStG)
- Entgelterhöhung: → Preiszuschläge
→ weiterberechnete Spesen bei einem Diskontkredit
- Entgeltminderung: → Skonti, Boni, Rabatte
→ Kaupreisminderungen bei Mängelrügen
→ Forderungsausfälle (§ 17 II Nr. 1 UStG)

- allgemeiner Steuersatz
 - seit dem 1. Januar 2007 beträgt 19 % (§ 12 I UStG)
 - auch Regelsteuersatz genannt
- ermäßigter Steuersatz
 - beträgt 7 % (§ 12 II UStG)
 - Wichtig: **§ 12 II Nr. 1 iVm Anlage 2 UStG**
 - § 12 II Nr. 10 UStG → Personenbeförderung

- **Vorsteuerabzug** → Unternehmer nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt
(§ 15 I Nr. 1 S. 2 UStG)
- Rechnung Definition → § 14 I 1 UStG
- elektronische Rechnung → § 14 I 8 UStG
- Gutschrift → § 14 II 2 UStG
- Pflichtangaben in einer Rechnung → § 14 IV 1 Nr. 1-10 UStG
- Rechnungen über Umsätze mit verschiedenen Steuersätzen → § 14 IV 1 Nr. 7 UStG
→ § 32 UStDV
- zehnjährige Aufbewahrungspflicht → § 14b UStG

- zusätzliche Pflichten beim Ausstellen von Rechnungen in besonderen Fällen → § 14a UStG
- Rechnungen mit unrichtigem/unberechtigtem Steuerausweis
 - Rechnungen mit unrichtigem Steuerausweis → § 14c I 1 UStG
 - Rechnungen mit unberechtigtem Steuerausweis → § 14c II 1 UStG
- Rechnungen über Kleinbeträge → § 33 UStDV
- Fahrausweise als Rechnungen → § 34 UStDV

- § 15 I UStG → Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug
- § 15 Ia UStG → nicht abziehbare Vorsteuerbeträge
- § 15 II UStG → nicht abziehbare Vorsteuerbeträge
- § 15 III UStG → abziehbare Vorsteuerbeträge
- § 15 IV 1 UStG → Aufteilung der VSt-Beträge nach ihrer wirtschaftlichen Zuordnung
- § 15 IV 2 UStG → Aufteilung der VSt-Beträge im Wege einer sachgerechten Schätzung
- § 15 IV 3 UStG → Aufteilung der VSt-Beträge nach dem Verhältnis der Umsätze
- § 15a UStG → Berichtigung des Vorsteuerabzugs
- Vorsteuerermittlung in besonderen Fällen → § 35 UStDV

- Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer abhängig von Soll-/Ist-Besteuerung
- Soll-Besteuerung (§ 16 I UStG): → Besteuerung nach **vereinbarten Entgelten**
 - Steuerentstehung im Zeitpunkt der Leistung (§ 13 I Nr. 1 UStG)
 - Ausnahme Anzahlungen (§ 13 I Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG)
- Ist-Besteuerung (§ 20 UStG): → Besteuerung nach **vereinnahmten Entgelten**
 - Voraussetzungen gem. § 20 UStG müssen vorliegen
 - Steuerentstehung mit Ablauf des VA-Zeitraums, in dem das
Entgelt vereinnahmt wurde
- weitere unterschiedliche Zeitpunkte für Steuerentstehung ergeben sich aus § 13 UStG

- Unternehmer schulden als LE an sie im Inland ausgeführte Umsätze die USt (§ 13b V UStG)
- Steuerschuldnerschaft erstreckt sich sowohl auf unternehmerischen als auch auf nicht
nichtunternehmerischen Bereich (§ 13b V UStG)
- Anwendungsbereich: → § 13b I, II UStG
- Entstehung der Steuer: → gem. § 13b I UStG mit Ablauf des VA-Zeitraums, in dem die Leistung
ausgeführt wurde
→ gem. § 13b II UStG mit Rechnungsausstellung, spätestens mit Ablauf
des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats
- Vorsteuerabzug → § 15 I Nr. 4 UStG

- Umsatzsteuer ist eine Veranlagungssteuer
- Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr (§ 16 I 2 UStG)
- Steuerberechnung: Umsatzsteuer (§ 16 I UStG)

 ./. abziehbare Vorsteuer (§ 16 II UStG)

 = Umsatzsteuerschuld (Zahllast)
- Voranmeldungen/Vorauszahlungen
 - bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldungszeitraums (§ 18 I 1 UStG)
 - Voranmeldungszeitraum des lfd. Kj. bestimmt sich aufgrund der Steuer des Vj. (§ 18 II UStG)
 - Dauerfristverlängerung (§§ 46 bis 48 UStDV)

- Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG)
 - innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte
 - im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige sonstige Leistungen
- Steuererklärung und Veranlagung
 - bis zum 31.05. des folgenden Jahres (§ 149 II AO)
 - bis zum 31.12. des folgenden Jahres (Erlass über Steuererklärungsfristen)
 - Unterschiedsbetrag
 - zugunsten des FA → § 18 IV 1 UStG
 - zugunsten des Unternehmers → § 168 AO

- unter bestimmten Voraussetzungen für Lieferungen/sonstige Leistungen keine USt erhoben
- Voraussetzungen (§ 19 I 1 UStG): → im vorangegangenen KJ 22.000 € nicht überstiegen
 - im laufenden KJ 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen
 - Ermittlung der Umsatzgrenzen nach § 19 I 1, III UStG
- Rechtsfolgen → der Unternehmer wird wie ein Privatmann behandelt
- Option gem. § 19 II UStG: → auf die Anwendung des § 19 I UStG zu verzichten
 - Bindungswirkung für mindestens fünf Jahre